

Gegen diesen Nachtrag ist eine Abstimmungsbeschwerde beim Departement des Innern hängig, der mit Verfügung vom 22. September 2023 die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Nachtrag II zum Schulvertrag vom 8. Juni 2023

zwischen

Politische Gemeinde Wil

und

Kloster St. Katharina (neu: Stiftung Schule St. Katharina)

Einleitung

I. Der Nachtrag I zum Vertrag zwischen der Stiftung Schule St. Katharina und der politischen Gemeinde Wil vom 30. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 unverändert

Ziff. 2 unverändert

Ziff. 3 unverändert

Ziff. 4 unverändert

Ziff. 5 unverändert

Ziff. 6 unverändert

Ziff. 7 unverändert

Ziff. 8 Abs. 1 und 2 unverändert

Im Falle der Kündigung des Vertrags seitens der Stadt gilt für die Dauer der Kündigungsfrist ein maximales Schulgeld in der Höhe des Durchschnitts des Schulgelds der kantonalen Oberstufen, zuzüglich 10%.

Ziff. 9 unverändert

Ziff. 10 Der Vertrag gilt solange, bis seitens der Parteien ein neuer Vertrag abgeschlossen und durch die zuständigen Organe genehmigt worden ist oder er von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

Für den Fall, dass bis zum 31. Dezember 2024 dem Parlament kein zwischen dem Stadtrat und der Stiftung unterzeichneter Entwurf des Nachfolgevertrags mit Bericht und Antrag vorliegt, kündigt der Stadtrat den Schulvertrag unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist per Ende des Schuljahres 2029/30.

Aufgrund der rückläufigen Zahl der Schülerinnen während der fünfjährigen Kündigungsfrist und der damit freiwerdenden Schulräume verpflichtet sich die Stiftung, der Stadt die Schulräume mietweise zur Verfügung zu stellen und die Stadt, Schulräume bei Bedarf mietweise zu übernehmen. Das allfällige Mietverhältnis dauert bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Ziff. 10 Abs. 2.

Beide Parteien verpflichten sich, eine einvernehmliche Beendigung des Schulvertrags und die geordnete Übernahme der Schülerinnen durch die öffentlichen Schulen Wil zu gewährleisten.

Ziff. 11 Im Streitfall wird der dannzumalige Mietzins von einer gemeinsam bestimmten Fachperson verbindlich festgelegt. Können sich die Parteien nicht auf eine Fachperson einigen, so ist diese durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichts endgültig zu bestimmen.

Ziff. 12 unverändert

Ziff. 13 aufgehoben

Ziff. 14 unverändert

Ziff. 15 unverändert

II. Übergangsbestimmungen

keine

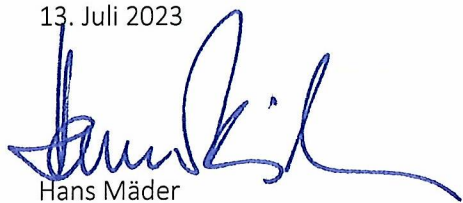
III. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum. ¹

Er tritt per 1. August 2023 in Kraft.²

Stadt Wil

13. Juli 2023



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin

Stiftung Schule St. Katharina



Armin Eugster
Stiftungsratspräsident



Hans-Peter Amann
Vizepräsident Stiftungsrat

¹ Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2023 unbenutzt abgelaufen.

² Gegen diesen Nachtrag ist eine Abstimmungsbeschwerde beim Departement des Innern hängig, der mit Verfügung vom 22. September 2022 die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.